

zu sinken, der behauptet, Tertullian habe das Latein für den christlichen Sprachgebrauch eingeweiht.

Barthenheuers Darstellung ist so klar und durchsichtig, daß ihr allseitiges pateat veritas als Folge nicht ausbleiben kann. Doch fehlt es auch nicht an dem moveat. So z. B. hebt er die dogmengeschichtliche Bedeutung der Ignatiusbriefe mit den Worten hervor: „Diese Briefe sind ebenso alte wie schlagende Zeugen der katholischen Kirchenverfassung, des Primates der Kirche von Rom, der monarchischen Kirchenorganisation der Christengemeinden überhaupt, der Unterschiedenheit der drei sakramentalen Stufen der Hierarchie. Ueberhaupt aber sind diese Briefe ganz und gar von katholischer Luft durchweht“ (S. 134).

Die Worte der Lehre der alten Väter zu hören, die Beispiele ihres Wandels zu schauen, erfüllt in der Tat mit dem Hochgefühl, Kinder der einen, heiligen, katholischen Kirche zu sein.

Wien.

Wolfsgruber.

- 10) **Moraltheologie.** Von Dr Franz Adam Göpfert, ö. o. Professor der Moral- und Pastoraltheologie, sowie der Homiletik und der christlichen Sozialwissenschaft an der Universität Würzburg. I. Band. Siebte, verbesserte Auflage (X u. 553). Paderborn 1913, Ferd. Schöningh. M. 5.—; geb. M. 6.20.

Der am 18. April 1913 verstorbene Verfasser konnte die Neubearbeitung der seit Ostern 1909 erschienenen 6. Auflage des I. Bandes seiner Moraltheologie noch selbst vollenden. Wesentlich ist nichts geändert, nur die inzwischen erschienenen einschlägigen Reformen Pius' X. sind an entsprechender Stelle, meist in den Fußnoten, berücksichtigt, einzelne neuere Werke angeführt, „manchenorts eine neue Begründung oder Auffassung beigelegt“ (Vorwort), so daß der Umfang bloß um zwei Seiten vermehrt erscheint und nur beim broschierten Exemplar eine kleine Preiserhöhung eintrat. Die allgemein bekannten und auch in dieser Zeitschrift (1911, S. 172) gerühmten Vorzüge des Werkes sichern der vorliegenden Neuauflage weiteste Verbreitung. Die Drucklegung der 7. Auflage des II. Bandes ist im Gange.

§ 405: Die Entscheidung der S. R. C. vom 12. Mai 1905 betreffs der privaten Antizipation der Matutin um 2 Uhr nachmittags lautet in der neuesten Ausgabe der Decreta authentica C. S. R. (vol. VI, n. 4158) einfach: affirmative (vgl. diese Zeitschrift 1913, S. 229 und S. 483). Druckfehler: S. 62 Z. 8 zurückzukehren; S. 112 n. 121 beatitudinem; S. 113 n. 122: Bewegung des Willens.

Linz.

Dr Johann Gföllner.

- 11) **Katholische Sittenlehre.** II. Teil: Pflichtenlehre. Nach den bewährtesten Gottesgelehrten für den Schulgebrauch der Theologiestudierenden zusammengestellt von P. Thomas Villanova Oerster, Kapuziner, Lektor der Moraltheologie. Zweite, vermehrte und verbesserte Auflage (VI u. 351). Brixen 1912, Tyrolia. M. 6.— = K 6.—.

Auch der II. Teil der katholischen Sittenlehre von Oerster trägt durch die fortlaufenden Hinweise auf den doctor seraphicus das Stigma der Franziskaner-Schule.¹⁾ Der Verfasser ließ es sich durchgehend sehr angelegen sein, mit der Autorität hervorragender Theologen seine Darbietungen zu stützen, „um so wenigstens die äußere Probabilität für jeden Satz zu gewinnen“ (Vorwort). Doch aus diesen Worten des Autors spricht allzu große Bescheidenheit. Sehr vielen Sätzen kommt Wahrheit zu.

Oerstes Pflichtenlehre zerfällt in zwei Abschnitte. Der 1. Abschnitt: „Die Lehre von den Gemeinpflichten“ behandelt die Pflichten des Menschen

¹⁾ Der I. Teil ist rezensiert im 64. Jahrgang dieser Zeitschrift, S. 400 f.

gegen Gott, sich selbst und den Nächsten. Der 2. Abschnitt bringt die Lehre von den Berufspflichten. Aus guten Gründen sind die Abhandlungen über die Tugend der Keuschheit und die ihr entgegengesetzten Sünden sowie über das *debitum coniugale* in der geheiligten Sprache der Kirche gegeben. Infolge seiner Kürze, Präzision und Uebersichtlichkeit ist das Buch besonders bei Repetitionen dienlich.

Die §. 12 erwähnte tridentinische Bestimmung, daß Kuratbenefiziaten innerhalb zweier Monate vom Tage der Besitzergreifung das Glaubensbekenntnis abzulegen haben, wurde aufgehoben durch Dekret der Konfistorialkongregation vom 1. März 1911 (*Acta Ap. Sed. III*, n. 4, pg. 134). Die leoninische Konstitution *Officiorum ac munerum* wurde durch die Enzyklika *Pascendi* Pius' X. nicht bloß eingeschränkt (§. 19), sondern auch erweitert. Der in der eben berührten Konstitution vorkommende Ausdruck: *haeresim propugnant* ist nicht zu übersehen: eine Häresie verteidigend (§. 23). Es geht nicht an, den Rationalismus eine Abart des Atheismus zu nennen (§. 27). Das Subjekt der christlichen Hoffnung ist angegeben (§. 32); weshalb nicht auch das Subjekt des Glaubens und der Liebe? Im Paragraph über die christliche Feier der Sonn- und Festtage hätte das *Motu proprio* vom 2. Juli 1911 angeführt werden sollen. Läßt sich von den Gerichtsgeschäften sagen, daß sie die öffentliche Ruhe stören (§. 93)? Die katholische Lehre verbietet, vom Eid als einem notwendigen Uebel zu sprechen (§. 111). Der Eid wird verursacht durch ein Uebel (Mt 5, 37), ist aber nicht selbst ein Uebel, sondern ein religiöser Akt. §. 120, Z. 4 von unten ist „schwer“, weil nicht immer zutreffend, zu streichen. Die Aufzählung (§. 147) der verschiedenen Kennzeichen eines vollendeten Rausches, zumal in einem kleinen Kompendium, ist mehr als überflüssig. Soll etwa der Beichtvater um dieselben fragen? Das Wort Unze (z. B. §. 154) würde in einer Sittenlehre des 20. Jahrhunderts besser gar nicht gebraucht. Bei Darlegung des Rechtsbegriffes (§. 234) ist die wichtige Unterscheidung in objektives und subjektives Recht nicht erwähnt. Unerwähnt wurde auch gelassen (§. 235) die Einteilung der Sachen in vertretbare und nicht vertretbare, obschon sie für den Darlehensvertrag von Belang ist. Die §§ 385—387 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches (§. 244, Anm. 4) beziehen sich nicht auf die *res vacantes*, sondern auf die *res derelictae*. Mit jenen befaßt sich § 760. Zu §. 251 ist zu bemerken: Kann der Testator nicht lesen, so muß er nach österreichischem Recht (§ 581) das allographische Testament von einem Zeugen in Gegenwart der anderen zwei, die den Inhalt eingesehen haben, sich vorlesen lassen. Ferner: Unfähiger Testamentszeuge ist derjenige, der wegen Verbrechens aus Gewinnsucht verurteilt worden ist (§ 592). Die Behauptung (§. 286), der unredliche Besitzer muß alle Früchte, die die fremde Sache getragen hat, zurückgeben, ist zu weitgehend.

§. 18, Anm. 6, sollte es heißen: 1907; in diesem Jahre nämlich erschien die letzte Neuauflage des *Index Romanus*. Walter, Aberglaube und Seelensorge (§. 126, Anm. 1) kam 1911 in zweiter Auflage heraus.

Linz.

Dr R. Frühstorfer.

- 12) **Der erfahrene Beichtvater.** Von Dr P. Hieronymus Nebischer O. S. B. Zweite Auflage. 8° (VIII u. 144). Einsiedeln 1912, Benziger. brosch. K 1.80; eleg. geb. K 2.65.

Dieses Büchlein will keine wissenschaftliche Anleitung für das Beichtvateramt bieten. Es will nur in praktischer Form die Hauptpflichten dem Beichtvater in Erinnerung bringen und den Eifer für die Besehrung der Sünder entflammen helfen. Fast durchwegs ist die erzählende und aphoristische Form gewählt. Dadurch gewinnt die Darstellung an Frische und Lebendigkeit, das Büchlein liest sich flott und angenehm. Auch mit den vorgetragenen Grundsätzen wird man im ganzen leicht sympathisieren.